Satzung der Stiftung "Ecken wecken"

Präambel

Die Stiftung soll dazu beitragen, dass die Stadt Leipzig sich zu einem immer lebenswerteren, lebendigeren und umweltfreundlicheren Lebensraum entwickelt. Die Stiftung strebt die Revitalisierung von leer stehenden Gebäuden und Grundstücken in der Stadt Leipzig an und unterstützt die Schaffung umweltfreundlicher Mobilität für ihre Einwohner.

Ergänzung 16.01.2020: Diese Ziele werden künftig auch andernorts, jedoch weiterhin insb. in der Stadt Leipzig verfolgt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Ecken wecken".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst/Kultur, Umweltschutz/Naturschutz/Landschaftspflege, Bildung/Erziehung, Kinder-/Jugendhilfe sowie des demokratischen Staatswesens, des bürgerschaftlichen Engagements und der Völkerverständigung durch die Förderung und/oder Durchführung von Vorhaben, die geeignet sind, die Lebensräume in Stadt und Land nachhaltig weiterzuentwickeln.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Mittelbeschaffung und -weitergabe in finanzieller und sachlicher Form oder sonstige Unterstützung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, soweit diese Körperschaften mit diesen Mitteln der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke dienen;
 - b) Unterstützung/Durchführung von Maßnahmen, die es erlauben, leer stehende Gebäude und Grundstücke einer zukunftsweisenden Nutzung zuzuführen. Dabei darf allerdings keine direkte Förderung wohnwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. In diesem Rahmen soll vorrangig die Stadtteilarbeit von lokalen Vereinen und Initiativen unterstützt werden;

- c) Unterstützung/Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, Menschen zu MitgestalterInnen ihres Wohn- und Lebensumfeldes zu machen. Dazu zählt auch, Einzelpersonen und Familien zur umweltfreundlichen Mobilität zu motivieren und ihnen diesbzgl. verbesserte Angebote zu machen;
- d) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsprojekten sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen;
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten, die die Sensibilität der Bevölkerung und deren Bereitschaft, entwicklungsbedürftige Bereiche von Städten/Regionen mit neuem Leben zu füllen, fördern sowie eine diesem Ziel dienende breite Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Sobald ein Stiftungsvermögen ab 100.000 € dies ermöglicht, wird eine weitergehende Verwirklichung des Stiftungszweckes erreicht durch
 - a) die Durchführung von Wettbewerben, die Auslobung von Preisen und die Einrichtung von Beratergremien;
 - b) die Gewährung von Zuschüssen, zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zur Nutzbarmachung leerstehender Gebäude und Grundstücke. Dabei darf allerdings keine direkte Förderung wohnwirtschaftlicher Nutzung erfolgen.
- (4) Es sollen nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Stifter, Gremienmitglieder oder ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

- (1) Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zwecksbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zufügen. Im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 58 Nr. 12 AO ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (6) Unter dem Dach der Stiftung können nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten.
- (7) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung die Überschüsse der jährlichen Erträge einer freien Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel unter Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Der Vorstand ist zurzeit das einzige Organ der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Vorstandsmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, höchstens 3 Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied des Stifterehepaares wird als erster Vorstand im Stiftungsgeschäft berufen. Das Mitglied gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an, ist zu seinen Lebzeiten auch Vorsitzender des Vorstandes und bestellt die anderen Vorstandsmitglieder. Sollte dieses Mitglied versterben, so tritt - sofern zu diesem Zeitpunkt noch keine anderen Vorstandsmitglieder bestellt worden sind - das andere Mitglied des Stifterehepaares in dessen Rechtsstellung ein. Ansonsten werden neue Vorstandsmitglieder durch den Vorstand auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die nicht Stifter sind, beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister wählen. Je nach Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder können Vorstandsmitglieder auch mehrere dieser Funktionen übernehmen.
- (6) Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstandes fort.
- (7) Vom ersten Vorstandsvorsitzenden bestellte Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen von diesem, andere Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen aus wichtigem Grunde vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (9) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Verwirklichung der Stiftungszwecke.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (4) Der Vorsitzende und der gegebenenfalls berufene stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten befreit.
- (5) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlussfassung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist, dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint und der die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stifterwillen entsprechen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde und Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt deren Vermögen an den im Aufhebungsbeschluss (Auflösungsbeschluss) zu bestimmenden Anfallsberechtigten, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Sachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Anschrift, in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Vertretungsberechtigung sind unverzüglich anzuzeigen. Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft.

Leipzig, 16. Januar 2020